****

**Liebe Partner der Lübecker Bucht,**

mit dieser Newsletter-Ausgabe informieren wir Sie über die vereinfachte Überbrückungshilfe III und den Perspektivplan, der ein Konzept für eine Öffnungsstrategie darstellen soll. Abschließend weisen wir Sie auf die angepasste Corona-Bekämpfungsverordnung hin, die für den Zeitraum 25.01.2021 bis 14.02.2021 gültig ist.

**Überbrückungshilfe III wird vereinfacht** (Quelle: TVSH-Rundschreiben vom 20.01.2021)

Die Überbrückungshilfe III und deren Beantragung wird deutlich einfacher, die Förderung großzügiger und steht einem größeren Kreis an Unternehmen zur Verfügung.

Hier ein paar hilfreiche Links:

[BMF - Überbrückungshilfen III](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/35426881/9804e1394-qnjg7v)

[Term Sheet Überbrückungshilfen III](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/35426882/9804e1394-qnjg7v)

[Anlage zum Term Sheet](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/35426883/9804e1394-qnjg7v)

**Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung des BMWi:**

* Kriterium bei der Antragsberechtigung: Alle Unternehmen mit mehr als 30 Prozent Umsatzeinbruch können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten. Das heißt: Keine Differenzierung mehr bei der Förderung nach unterschiedlichen Umsatzeinbrüchen und Zeiträumen, Schließungsmonaten und direkter oder indirekter Betroffenheit.
* Erweiterung der monatlichen Förderhöhe: Anhebung der Förderhöchstgrenze auf bis zu 1,5 Mio. Euro pro Fördermonat (bisher 200.000 bzw. 500.000 Euro), sofern beihilferechtlich zulässig. Fördermonate sind November 2020 bis Juni 2021.
* Abschlagszahlungen: Abschlagszahlungen werden einheitlich gewährt bei der Überbrückungshilfe III nicht nur für die von den Schließungen betroffenen Unternehmen. Abschlagszahlungen sind bis zu einer Höhe von bis zu 100.000 Euro für einen Fördermonat möglich statt bislang 50.000 Euro.
* Neustarthilfe: Für Soloselbständige wird eine einmalige Betriebskostenpauschale ("Neustarthilfe") in Höhe von 50 Prozent des Referenzumsatzes in einer Gesamthöhe von bis zu 7.500 Euro gewährt, sofern keine sonstigen Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend gemacht werden.
* Anerkennung weiterer Kostenpositionen:
* Wertverluste unverkäuflicher oder saisonaler Ware werden als erstattungsfähige Fixkosten anerkannt.
* Investitionen für die bauliche Modernisierung und Umsetzung von Hygienekonzepten ebenso wie Investitionen in Digitalisierung und Modernisierung können als Kostenposition geltend gemacht werden, wie z.B. Investitionen in den Aufbau oder die Erweiterung eines Online-Shops.
* Weiteren Sonderregelungen wurden für die Reisebranche, die Veranstaltungs- und Kulturbranche, den Einzelhandel und die Pyrotechnik getroffen.
* Antragstellung: Eine Antragstellung ist möglich, sobald die erforderlichen Programmierarbeiten der elektronischen Antragsplattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de), die beihilferechtliche Klärung und die notwendige Abstimmung der abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung mit den 16 Ländern erfolgt ist. Voraussichtlich startet das Programm im Februar 2021 mit der Antragsstellung sowie Abschlagszahlungen; die reguläre Auszahlung ist für März 2021 geplant.
* Für die Überbrückungshilfe III gelten weiterhin die Vorgaben des EU-Beihilferechts. Die Bundesregierung setzt sich bei der Europäischen Kommission für die Anhebung der beihilferechtlichen Obergrenzen im befristeten Beihilferahmen (Temporary Framework) ein.

**Koalition berät Grundzüge eines Perspektivplans** (Quelle: TVSH-Rundschreiben vom 25.01.2021)

* Ministerpräsident Daniel Günther und seine beiden Stellvertreter haben gemeinsam mit einem Expertenrat die Grundzüge eines Perspektivplans erörtert.
* Bereits am vergangenen Dienstag hatte die Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die bis zur Ministerpräsidenten-Konferenz am 14. Februar 2021 Konzepte für eine Öffnungsstrategie erarbeiten soll.
* Schleswig-Holstein wird seine Vorschläge in diese Runde einbringen.
* Grundlage des Perspektivplans der Landesregierung werden inzidenzbasierte Stufen sein, die für verschiedene Bereiche des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens Lockerungsschritte aufzeigen.
* Um Öffnungen umzusetzen, soll die für die jeweilige Inzidenz maßgebliche Stufe einen Zeitraum von sieben Tagen unterschreiten, bevor Maßnahmen ergriffen werden.
* Verharrt der Inzidenzwert in dieser Stufe, können nach weiteren 14 Tagen weitere Maßnahmen (Mindestwirkungszeitraum) ergriffen werden.
* Vorrang bei möglichen Öffnungsschritten soll nach den Plänen der Bildungs- sowie der Kitabereich haben.
* Perspektiven werden unter anderem auch für den Gastronomie- und Beherbergungsbereich, für die körpernahen Dienstleistungen, für den Einzelhandel sowie für kulturelle Einrichtungen aufgezeigt werden.

**Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

In der neuen Verordnung wurde u. a. die Maskenpflicht, die Quarantäne-Verordnung sowie die Einreiseverordnung für die Einreise aus einem Risikogebiet angepasst. Die Verordnung ist am 25. Januar 2021 in Kraft getreten und bis zum 14. Februar 2021 gültig.

[Die vollständige Verordnung können Sie hier nachlesen](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/35427133/9804e1394-qnjg7v)

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Bleiben Sie zuversichtlich, Ihr André Rosinski

Vorstand der Tourismus-Agentur Lübecker Bucht

Tel. +49 04503 / 7794-111 | Fax +49 04503 / 7794-200
arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de
www.luebecker-bucht-partner.de

Tourismus-Agentur Lübecker Bucht
D - 23683 Scharbeutz | Strandallee 134

Die Tourismus-Agentur Lübecker Bucht ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt in Holstein und der Gemeinden Scharbeutz und Sierksdorf.

Vorstand: André Rosinski | Steuer-Nr. 22/299/03043 | USt-IDNr. DE289111337